



Stadtwerke
Köln GmbH

STADTWERKE KÖLN GMBH

Informationen des Unternehmens gemäß
PCGK Köln

Geschäftsordnung des Geschäftsführungsorgans

Stand: 17.03.2023

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH

(Stand 17.03.2023)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung	2
§ 2	Geschäftsbereiche	2
§ 3	Vertretung der Geschäftsführer	3
§ 4	Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung	3
§ 5	Wertgrenze	4
§ 6	Wirtschaftsplan	4
§ 7	Inkrafttreten	4

Die Fassung der Geschäftsordnung entspricht dem Aufsichtsratsbeschluss vom 17. März 2023.

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages und unter Berücksichtigung des am 19.11.1960 mit der GEW Köln AG, am 23.11.1960 mit der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (in der Fassung gemäß Änderungsvereinbarung vom 25.09.2017), am 16.12.1992 mit der Häfen und Güterverkehr Köln AG (in der Fassung gemäß Änderungsvereinbarung vom 19.06.2019) sowie am 26.01.1998 mit der KölnBäder GmbH (in der Fassung gemäß Änderungsvereinbarung vom 20.12.2022) geschlossenen Organverträge gibt sich die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH mit Zustimmung des Aufsichtsrates nachfolgende Geschäftsordnung (unter Berücksichtigung der Normen des Gender Mainstreaming und aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben sowohl die weibliche, die männliche als auch die neutrale Form allseitige Gültigkeit):

Geschäftsordnung
für die Geschäftsführung der
Stadtwerke Köln GmbH

§ 1
Allgemeine Verpflichtungen der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und unter Berücksichtigung der mit der GEW Köln AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, der Häfen und Güterverkehr Köln AG und der KölnBäder GmbH geschlossenen Organverträge zu führen und den PCGK der Stadt Köln zu beachten.
- (2) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, sich laufend gegenseitig über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 2
Geschäftsbereiche

- (1) Im Rahmen der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung werden Geschäftsbereiche gebildet.
- (2) Jeder Geschäftsbereich wird von einem Geschäftsführer unter eigener Verantwortung geleitet.
- (3) Es bestehen folgende vier Geschäftsbereiche:

Andreas Feicht (Vorsitzender)	Stefanie Haaks Arbeitsdirektorin	Timo von Lepel ²⁾	Michael Theis
Geschäftsbereich I	Geschäftsbereich II	Geschäftsbereich III	Geschäftsbereich IV
<i>Zentrale Vorstands- und Aufsichtsratsangelegenheiten</i>	<i>Personal und Organisation</i>	<i>Recht und Versicherungen</i>	<i>Konzerncontrolling, Finanzen, Steuern</i>
<i>Unternehmenskommunikation</i>	<i>Immobilienmanagement und Wohnungswirtschaft</i>	<i>Digitalisierung</i>	<i>Konzernrevision</i>
<i>Politik & Aufgaben im öffentlichen Interesse ¹⁾</i>	<i>Betriebsärztlicher Dienst, Gesundheitsmanagement¹⁾</i>	<i>Entwicklungsträger Deutzer Hafen</i>	

Der lfd. Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Datenschutzbeauftragte sind gem. den gesetzlichen Vorgaben bestellt und neben ihren Anbindungen an einen Geschäftsbereich zugleich der Geschäftsführung insgesamt unterstellt.

¹⁾ Die Stabsabteilung/Stabsstellen sind fachlich auch den anderen Geschäftsbereichen zugeordnet.

²⁾ Leitet das Datenschutzgremium.

§ 3 Vertretung der Geschäftsführer

Die Geschäftsführer vertreten einander wie folgt: Die Geschäftsbereiche I und III sowie die Geschäftsbereiche II und IV vertreten sich gegenseitig.

§ 4 Sitzung und Beschlussfassung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung grundsätzlich in gemeinsamen Sitzungen. Ausnahmsweise können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, durch Fax oder mittels elektronischer Medien übermittelten Stimmabgaben gefasst werden, soweit kein Mitglied der Geschäftsführung unverzüglich und mit Gründen widerspricht.
- (2) Die Geschäftsführung darf die in § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat - in seiner jeweils geltenden Fassung - benannten Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.
- (3) Die Sitzungen der Geschäftsführung finden regelmäßig zweiwöchentlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden der Geschäftsführung geleitet.
- (4) Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Geschäftsführung das Recht, die Einberufung einer Sitzung der Geschäftsführung zu fordern.
- (5) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn mindestens **drei** Geschäftsführer anwesend sind. Die Geschäftsführung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die in den Sitzungen der Geschäftsführung gefassten Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten. Die Niederschrift wird den Geschäftsführern zugeleitet und in der nächsten Sitzung genehmigt.
- (7) Dulden Geschäfte keinen Aufschub und ist eine Beschlussfassung durch die Geschäftsführung gemäß Abs. 1 und 5 nicht unverzüglich möglich, entscheidet der erreichbare Geschäftsführer.

- (8) Die Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH und die Vorstände/Geschäftsführer der GEW Köln AG, der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, der Häfen und Güterverkehr Köln AG sowie der RheinEnergie AG, der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, der AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH, der KölnBäder GmbH und der moderne stadt Gesellschaft zur Förderung des Städtebaues und der Gemeindeentwicklung mbH treten monatlich einmal zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen (Konzerndirektorium). In den Sitzungen sollen insbesondere die Angelegenheiten, die für den Konzern von Bedeutung sind, beraten werden. Diese Sitzungen werden vom Vorsitzenden der Geschäftsführung der Stadtwerke Köln GmbH geleitet.

§ 5 Wertgrenze

Die Höhe des gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. b) des Gesellschaftsvertrages zu bestimmenden Betrages wird auf 250.000,- Euro (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro) festgesetzt.

§ 6 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.
- (2) Der Wirtschaftsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres sowie alle Investitionen und deren Finanzierung enthalten. Die einzelnen Wirtschaftsplanansätze sind, insbesondere wenn sie von den Vorjahren erheblich abweichen, ausreichend zu erläutern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Fassung vom 06.12.2019 und tritt mit Wirkung zum 17.03.2023 in Kraft.